



ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Uslu,

die Auslandsvertretung Ankara hat Ihren Visumantrag geprüft.

Der Visumantrag wird abgelehnt.

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund/die folgenden Gründe:

1. Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.
2. Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen.
4. Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Gebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
5. Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben von _____.
6. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Nr. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2016/399 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.
7. Der Nachweis, dass Sie über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügen, wurde nicht erbracht.
8. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.

9. Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

Anmerkungen:

Zu Punkt 6.

Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.

a) Die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV) lässt die von Ihnen angestrebte Tätigkeit in Deutschland nicht zu.

b) Sie haben falsche oder gefälschte Unterlagen vorgelegt bzw. widersprüchliche oder falsche Angaben gemacht.

c) Sie haben versucht die Botschaft zu täuschen.

d) Gegen Sie besteht eine Eintragung im Ausländerzentralregister (AZR). Solange diese besteht, ist eine Visumserteilung i.d.R. nicht möglich.

e) Unter Umständen ist eine Befristung oder Aufhebung der Eintragung möglich. Bitte wenden Sie sich schriftlich an die Behörde, die die Einspeicherung veranlasst hat.

f) Falls Ihnen die entsprechende Behörde nicht bekannt ist, haben Sie die Möglichkeit, mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben eine Selbstauskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einzuholen (Bundesverwaltungsamt Köln, Referat III 4, Ausländerzentralregister, 50728 Köln).

Ankara, den 28.11.2019



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Auslandsvertretung Ankara prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.